

## 1. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ BBauG und § 73 LBO)

### 2.1 Äußere Gestaltung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Reflektierende Materialien sind an Gebäuden nicht zulässig. Es sind nur Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer zugelassen. Die Eindeckung ist mit Dachziegeln oder Dachsteinen herzustellen, hierbei sind nur gedeckte, erdfarbene Rottöne zulässig.

Dachfenster und Dacheinschnitte dürfen in ihrer Fläche nicht mehr als ein Drittel der Dachfläche betragen. Dachgauben sind nur als Einzelgauben anzuordnen, durchgehende SchlepPGAuben sind unzulässig. Fenster sind als stehende Formate auszubilden oder entsprechend zu unterteilen.

Zur Farbgebung der Gebäude sind nur pastellfarbene Töne zulässig; insbesondere grelle Farbtöne dürfen nicht verwendet werden. Sockelverkleidungen der Gebäude mit glasierten Keramikmaterialien, Kunststoff-erzeugnissen und plattigen Natursteinen sind nicht zulässig.

Fassaden sind zu verputzen oder als Fachwerkkonstruktion zu erstellen. Klinker und Sichtmauerwerk ist zulässig. Die dominante Verwendung von Kunststoff-erzeugnissen, Asbestzementplatten, Metallverkleidungen und ähnliche Erzeugnisse sind nicht zulässig.

### 2.2 Nebenanlagen

An Nebenanlagen sind Flachdächer nicht zugelassen, bestehende bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz.

### 2.3 Freiflächen

Der Anteil an immergrünen Nadelgehölzen darf - im Verhältnis zur übrigen strauchartigen Bepflanzung - 25 % nicht überschreiten.

### 2.4 Einfriedigungen

Einfriedigungen dürfen nur mit lebenden Hecken, Strauchpflanzen oder Holzzäunen errichtet werden. In Verbindung mit Hecken und Strauchpflanzen sind Knotengittergeflechte an Holzpfeilen zulässig.

Die Höhe der Einfriedigungen darf straßenseitig 1,00 m nicht überschreiten. Sockelmauern sind nur bis zu einer max. Höhe von 0,45 m zulässig.

### 2.5 Zufahrten und Zugänge

Die Zufahrten zu den Gebäuden und Garagen sollen mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgebildet werden. Eine Belagsgestaltung mit mehr als zwei Farbtönen ist unzulässig. Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge (z.B. Schwarzbelag) müssen mit Pflasterzeilen untergliedert und eingefasst werden.

## Ergänzung des Textteils

### 3. Hinweise

Auf Flst. 1/1 und 1/3 befindet sich die Altablagerung Nr. 942. Sollte bei Aushubarbeiten auffälliges Material freigelegt werden, ist ein Gutachter einzuschalten, der die Vorgehensweise zur Behandlung dieses Materials in Absprache mit dem Landratsamt Göppingen - Amt für Wasserwirtschaft - festlegt.

Ottenbach, 12. September 1996

Schleicher

